

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### I. Anwendungsbereich/Abwehrklausel

1. Unsere Bedingungen gelten gegenüber jeder natürlichen/juristischen Person/rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) sowie gegenüber einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts oder einem Öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen gelten vorbehaltlich anderer im Einzelfall getroffener Vereinbarungen ausschließlich nachstehende Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Von uns schriftlich anerkannte abweichende und zusätzliche Bedingungen sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.

### II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Der Besteller ist an seine Bestellung drei Wochen ab Zugang bei uns gebunden.
3. Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
4. Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller sowie die Lieferung gelten als Bestätigung.
5. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### III. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk; Nebenkosten, insbesondere Verpackungs-, Transport- oder Versicherungskosten sowie Kosten besonderer Prüfungen oder Abnahmen, sind in den Preisen nicht enthalten. Für die Preisberechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.
2. Forderungen sind mit Zugang einer Rechnung und der darin enthaltenen Zahlungsziele fällig. Eine Rechnung gilt mit Ablauf von drei Tagen nach dem Rechnungsdatum als zugegangen, wobei dem Besteller der Nachweis eines späteren Zugangs gestattet ist. Enthält die Rechnung keine ausdrücklichen Zahlungsziele, ist diese innerhalb von 4 Wochen nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Besteller kommt nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels auch ohne Mahnung in Verzug.
3. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, stellen wir Lagerkosten in Rechnung, beginnend mit unserer Versandanzeige.
4. Bei Lieferungen mit einem Bestellwert unter 500,00 EURO netto berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 250,00 EURO netto.
5. Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies vorher vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
6. Vereinbarte Preise sind nach dem am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Werkstoff- und Materialpreisen, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen sowie Frachtkosten kalkuliert. Erhöhen sich diese Preisbildungsfaktoren bis zur Vertragserfüllung, sind wir zu einer entsprechenden Preisänderung berechtigt. Sofern die Preiserhöhung 6 % übersteigt, steht dem Besteller ein Kündigungsrecht zu. In jedem Fall sind wir zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn unsere Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach Ablauf dieser 4-Monats-Frist erfolgen kann.
7. Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als 4 Wochen in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird noch Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, werden unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig. Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub - auch durch die Annahme von Wechseln - enden. Für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
8. Ein Recht des Bestellers, aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben besteht nur dann, wenn die Gegenforderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

### IV. Liefergegenstand/Lieferzeit

1. Lieferfristen/-termine gelten, wenn sie unverbindlich vereinbart sind (etwa gekennzeichnet durch Zusatz "ca."), nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, einschließlich vollständiger technischer Spezifikationen, Genehmigungen, Freigaben, Beistellungen und sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; entsprechendes gilt für die Änderung von Lieferterminen. Etwaige Auftragsänderungen, insbesondere Erweiterungen setzen unsere Zustimmung voraus. Lieferzeiten beginnen erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Bei vereinbarter Lieferung auf Abruf sind wir bei nicht rechtzeitigem Abruf mit fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist zur Lieferung oder zum Rücktritt von dem noch rückständigen Teil des Liefervertrages berechtigt.
3. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung behalten wir uns vor. Dies gilt nicht, wenn wir die Nichtbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und eine schon erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
4. Nach Möglichkeit werden wir die Bestellung in einer Lieferung ausführen. Wir sind jedoch zu Teillieferungen ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
5. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist unsere Anzeige der Versandbereitschaft maßgeblich. In Verzug kommen wir erst durch eine nach Fälligkeit erfolgte schriftliche Mahnung.
6. Unsere Lieferverpflichtung ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.
7. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung etc. bei uns oder unseren Zulieferern, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzugs - von unseren Lieferverpflichtungen soweit die Störung nicht von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Gleiches gilt im Falle gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen, die im Falle einer pandemischen oder vergleichbaren Situation erfolgen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Verpflichtungen frei. Verlängert sich die Lieferzeit aus vorstehendem Grund oder werden wir von unseren Verpflichtungen frei, werden hieraus für den Besteller keine Schadensersatzansprüche begründet. Der Besteller ist während der Dauer der Störung berechtigt, von uns die Erklärung zu verlangen, dass wir innerhalb angemessener Nachfrist liefern oder vom Vertrag zurücktreten. Geht dem Besteller unsere Erklärung nicht binnen 2 Wochen ab Zugang des Verlangens bei uns ein, ist er berechtigt, vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

### V. Ansprüche wegen eines Mangels der Ware

1. Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus unserer Produktbeschreibung und der schriftlichen Auftragsbestätigung gemäß II Ziff. 4. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns, dem Hersteller oder Gehilfen sind für die Beschaffenheit ohne Belang. Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gieß- oder schweißtechnischer Erfordernisse begründen keinen Mangel der Ware. Eine gesonderte Garantie für die Ware übernehmen wir nicht, sofern dies nicht ausnahmsweise einzelvertraglich vereinbart wird.
2. Wir übernehmen keine Haftung für falsche Lagerung oder falsche Verwendung durch den Besteller.
3. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Ware setzen unverzügliche Rüge des Mangels nach Ablieferung beim Besteller im Fall offensichtlichen Mangels, bei nicht offensichtlichem Mangel ab Entdeckung voraus; handelsrechtliche Rüge- und Untersuchungspflichten muss der Besteller erfüllen.
4. Weist die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel auf, werden wir diesen nach unserer Wahl auf unsere Kosten beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Der Besteller ist verpflichtet, uns - sofern wir dies verlangen - eine Untersuchung der Ware auch durch Dritte zu gestatten. In der Zeit zwischen unserem Verlangen und der Erklärung, der Mangel sei nicht vorhanden, er sei beseitigt oder unserer Weigerung, den Mangel zu beseitigen, ist die Verjährungsfrist gemäß Ziff. 6gehemmt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller - unbeschadet etwaiger Ansprüche gemäß lit. a) bis c) sowie Abschnitt VI - berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder - bei erheblichen Mängeln - vom Vertrag zurückzutreten, im Übrigen gilt:
  - a) Bei unerheblichen Mängeln ist der Besteller nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware beschränkt.
  - b) Bei erheblichen Mängeln ist der Schadensersatzanspruch des Bestellers wegen eines Mangels der Ware nur insofern beschränkt, als die Ware beim Besteller verbleibt, soweit ihm dies zumutbar ist. Ansprüche im Übrigen bleiben vorbehaltlich dieser Bedingungen unberührt.
  - c) Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden an anderen Gegenständen als der Ware selbst (Mangelfolgeschäden) sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden im Rahmen einer von uns ausnahmsweise übernommenen Garantie, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, der Mangel von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, der Mangel eine von uns zu vertretende Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) darstellt, oder der Mangel zu einem Schaden an Leib und Leben oder der Gesundheit führt. Kardinalpflichten sind solche, welche den jeweiligen Vertrag prägen, dessen ordnungsgemäße Durchführung erst ermöglichen und auf die der Besteller regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

- d) Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn wir sie unberechtigt verweigern, wegen Unverhältnismäßigkeit oder Unmöglichkeit ablehnen, eine vom Besteller zur Nacherfüllung gesetzte, angemessene Frist verstreicht oder wenn auch ein zweiter Nacherfüllungsversuch fehlschlägt.
6. Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren 1 Jahr nach Ablieferung / Übergabe. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und / oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
7. Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Gewährleistungsausschlüsse / -beschränkungen gelten nicht für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### VI. Haftung

- Für unsere vertragliche Haftung wegen eines Mangels der Ware gilt Abschnitt V.
- Für unsere außervertragliche Haftung und sonstige Ansprüche des Bestellers, die nicht auf einem Mangel der Ware selbst beruhen, gilt nachfolgendes:
  - Für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Bestellers an Leib, Leben und Gesundheit sowie vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ist unsere Haftung nicht beschränkt.
  - Unsere Haftung für sonstige Schäden durch leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung - auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen - von Kardinalpflichten (vgl. Abschnitt V, Ziffer 5c)), ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
  - Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von Vorstehendem unberührt.

#### VII. Prüfverfahren, Abnahme

- Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, hat er uns das mitzuteilen. Art und Umfang der Prüfungen sind bis zum Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- Wird Abnahme gewünscht, sind Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; damit gilt die Ware als abgenommen.

#### VIII. Verpackung und Lademittel

- Soweit nach unserem Ermessen erforderlich, verpacken wir die Ware auf Kosten des Bestellers in handelsüblicher Weise. Auf unser Verlangen sind Verpackungsmaterial und Lademittel unverzüglich frachtfrei zurückzusenden; Gutschrift erfolgt nach Maßgabe des Wiederverwendungswertes.
- Der Besteller ist berechtigt, von uns verwendete Transportverpackungen nach Gebrauch frachtfrei in unserem Werk oder Lager zurückzugeben. Erklären wir uns ausnahmsweise dazu bereit, Paletten oder andere Transportverpackungen beim Besteller abzuholen, so trägt der Besteller die uns dadurch entstehenden Transportkosten; wir behalten uns ausdrücklich vor, die Abholung von Paletten ggf. entkoppelt von Warenanlieferungen durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Die zurückgegebenen Transportverpackungen dürfen sich nicht in einem Zustand befinden, der eine erneute Verwendung oder eine gesetzlich vorgesehene Verwertung mehr als nur unerheblich erschwert.

#### IX. Versand und Gefahrübergang

- Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert.
- Die Wahl der Transportmittel und des Transportweges erfolgt nach unserem Ermessen.
- Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer beziehungsweise eine Woche nach Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

#### X. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- Be- und Verarbeitung unserer Ware erfolgt in unserem Auftrag, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung von uns gelieferter Ware mit Waren Dritter erwerben wir Miteigentum an den entstehenden neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Das danach entstehende Miteigentum gilt als Vorbehaltsware gemäß a). Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermengung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Ware im Umfang des Rechnungswertes unseres Liefergegenstandes und verwahrt diese unentgeltlich für uns. Hiernach entstehendes Miteigentum gilt als Vorbehaltsgegenstand gemäß a).
- Wird in unserem Eigentum stehende Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, das im Eigentum eines Dritten steht, tritt der Besteller schon jetzt -

gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils - alle Forderungen samt Nebenrechten aus dem Einbau an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

- Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab; soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller ist zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.
- Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung, Sicherungsübereignung und Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.
- Vertragswidriges Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigt uns, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware zu verlangen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß Ziff. 4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns gemäß Ziff. 3 und Ziff. 4 abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Ziff. 3 und 4 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder der nach Ziff. 2 abgetretenen Forderungen unsere Kaufpreisforderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.

#### XI. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, einzuziehende Teile

- Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen und Kontrolluhren, die vom Besteller beigelegt worden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom Besteller beigelegten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Vom Besteller beigelegte Fertigungseinrichtungen dürfen wir ändern, wenn uns dies aus technischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird.
- Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller anteilig.
- Die Fertigungseinrichtungen werden von uns mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nicht verpflichtet. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden oder, wenn der Besteller unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, vernichten.
- Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten unser Eigentum, Sie werden von uns für die Dauer von drei Jahren nach dem letzten Abgang aufbewahrt.
- Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Besteller entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.
- Von uns zu verarbeitende Beistellteile müssen maßhaltig und in einwandfreiem Zustand vom Besteller angeliefert werden. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern und der uns entstandene Produktionsschaden zu ersetzen.

#### XII. Urheberrecht/Datenschutz

- Dem Besteller überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung der Lieferung darf der Besteller nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und sie ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.
- Fertigen wir nach Zeichnung, Spezifikation oder sonstigen detaillierten Vorgaben des Bestellers und verletzt das so hergestellte Erzeugnis Schutzrechte Dritter, so stellt uns der Besteller von den aus dieser Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen Dritter frei.
- Soweit dies für die Auftragsbefreiung erforderlich ist, sind wir berechtigt, Daten des Bestellers unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Dauer der gesamten Vertragsabwicklung zu verarbeiten und zu speichern.

#### XIII. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen/Schriftform

- Erfüllungsort ist unser Firmensitz.
- Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist unser Firmensitz als Gerichtsstand vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klagerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Es ist ausschließlich die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

4. Unsere Willenserklärungen sind nur wirksam, wenn diese in Schriftform erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Die Übersendung einer E-Mail erfüllt dieses Formerfordernis.
5. Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bedingung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bedingung rechtswirksam zu vereinbaren.